



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 22. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

157. Kundmachung

GZ: 07/02/11576/2022/002

Kundmachung Friedhofsgebühren 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 46/2019), folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2023

beschlossen:

Friedhofsgebühren § 1

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 1	Familiengräber		
	a) I. Ordnung	€	681,00
	b) II. Ordnung	€	438,30
	c) III. Ordnung	€	342,50



TP 2	Wandgräber	€ 927,30
TP 3	Eckgräber	
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 927,30
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 4	Mustergräber	€ 1.071,10

**Abschnitt B
für Erdgräber (mehrfache Gräber)**

TP 5	Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.
------	--

**Abschnitt C
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023
TP 6	Arkadengrüfte	€ 4.121,50
TP 7	Wandgrüfte	€ 3.235,30
TP 8	Eckgrüfte auf freiem Feld:	
	a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€ 2.509,30
	b) für jeden weitere angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 9	Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 2.020,50

**Abschnitt D
Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023
TP 10	Arkadengrüfte	€ 11.987,30
TP 11	Wandgrüfte	€ 6.104,10
TP 12	Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
	a) klein (bis 6m ³)	€ 3.353,80
	b) groß (mehr als 6m ³)	€ 4.074,50
TP 13	Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.353,80
TP 14	Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 358,60



**Abschnitt E
für Aschengrabstellen**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023
TP 15	I. Ordnung	€ 342,50
TP 16	II. Ordnung	€ 290,60
TP 17	III. Ordnung	€ 209,30
TP 18	Urnenwandgrab	€ 437,00
TP 19	Arkadenurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.422,20
TP 20	Arkadenurnengrab für vier Urnen	€ 2.852,00
TP 21	Reihurnengrab für zwei Urnen	€ 1.711,20

**Abschnitt F
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023
TP 22	Urnennische	
	a) für zwei Urnen	€ 1.121,80
	b) für vier Urnen	€ 1.458,20
TP 23	Urnensäulen	€ 663,90

2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP)		Betrag 2023
TP 24	Für die Beerdigung jeder Leiche in	
	a) Familiengräbern	€ 651,80
	b) gemauerten Grabstellen	€ 342,70
	c) Freigräbern	€ 230,50
Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.		
TP 25	Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€ 46,90

Anmerkung 1: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

Anmerkung 2: Für die Beisetzung von Urnen der PMU (Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Institut für Anatomie und Zellbiologie) wird je Beisetzungs Vorgang eine Beisetzungsgebühr von 2 Urnen verrechnet.

Anmerkung 3: Für die Beisetzung einer Grabbeigabe im Mensch-Tier-Friedhofsbereich wird die Beisetzungsgebühr für Urnen verrechnet.



TP 26	Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	€	655,50
-------	---	---	---------------

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2023</u>
TP 27	Enterdigung einer Urne € 209,10
TP 28	Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen € 104,60
TP 29	Entnahme einer Urne aus Denkmalen, oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte € 104,60
TP 30	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab € 169,80
TP 31	Umsargung einer Leiche € 266,80
TP 32	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft € 277,60
TP 33	für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2023</u>
TP 34	Benutzung der Aussegnungshalle
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 26,50
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 250,90

Abschnitt B Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2023</u>
TP 35	bei Beerdigung in einem Freigrab € 16,70



TP 36	Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€	102,50
-------	---	---	---------------

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 37	Aufbewahrung einer Leiche		
	a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€	46,10
	b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€	91,80

Zu Abschnitt B und C:

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

Abschnitt D

Benutzung der Leichenhalle für rituelle Leichenwaschungen

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 38	Zur rituellen Waschung von Leichen für jede angefangene Stunde	€	287,80

5. Sonstige Gebühren

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 39	Konduktführung	€	46,40

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht § 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.



b) bei der Beisetzungsgebühr
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr
für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer

Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Rückerstattung von Gebühren **§ 3**

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen **§ 4**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2023 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.



(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 2021 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2021, Seite 6 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2022 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2023 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:

Mag. Hinterberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>